

Buchbesprechung

Ando, Junko: *Die Entstehung der Meiji-Verfassung – Zur Rolle des deutschen Konstitutionalismus im modernen japanischen Staatswesen* (Monographien aus dem Deutschen Institut für Japanstudien der Philipp Franz von Siebold Stiftung, Bd.27), Iudicium Verlag, München 2000, 273 S., ISBN 3-89129-508-1

Das hier zu besprechende Buch hat Seltenheitswert – es ist rundum erfreulich. Beginnen wir mit Äußerlichkeiten. Das Format ist angenehm, der Band liegt beim Lesen gut in der Hand. Sogar die Unsitte der meisten Bücher, immer genau dort zuzublättern, wo man gerade liest, hält sich in Grenzen; Verlag und Buchbinderei haben gute Arbeit geleistet. Die laufenden Titel am oberen Seitenrand sind intelligent ausgewählt, und bei den Anmerkungen hat man sich für Fußnoten entschieden; beides erspart lästiges Blättern. Druckfehler sind selten; auf den 223 Seiten des Hauptteils habe ich gerade 14 gefunden.

Hervorgehoben zu werden verdient die Sprache. Man merkt dem Text nicht an, daß die Autorin nicht deutsche Muttersprachlerin ist. Die Formulierungen sind exakt, die Aussagen klar. Was fehlt, ist jegliches wissenschaftliche – bzw. wissenschaftlich erscheinende – Kauderwelsch. Ich habe einen einzigen Satz zweimal lesen müssen – und das auch nur wegen eines Kommafählers. Nicht übersetzbare japanische Fachausdrücke werden entweder in einer verständlichen Umschreibung gegeben, z.B. die „letzten Jahre des Tokugawa-Shogunats“ (S.13) statt *bakumatsu*, oder sie werden in einer Anmerkung erklärt. Auch Nicht-Japanologen können das Buch getrost zur Hand nehmen. Zwei, drei mal schießt die Autorin in ihrem Bestreben, sich allgemeinverständlich auszudrücken, zwar etwas über ihr Ziel hinaus. So auf S. 37, wo sie zum 1871 geschaffenen *sei'in*, dem höchsten Regierungsorgan, ausführt, daß diesem „drei Minister und Regierungsräte angehörten“. Dieser Erklärung

wird niemand entnehmen können, daß die „drei Minister“ und die „Regierungsräte“ (*sangi*) hierarchisch über den Chefs der Ministerien standen. Dergleichen Ungenauigkeiten sind aber seltene Ausnahme. Allgemein sind die Erklärungen sowohl im Text als vor allem auch in den Anmerkungen so, wie man sie sich wünscht, weder zu pauschal noch zu detailliert.

Klar ist auch die Gliederung. Im ersten Teil beschreibt Frau Ando die historischen und geistesgeschichtlichen Voraussetzungen in Japan, die Notwendigkeiten und Wünsche, den Hintergrund, vor dem sich die japanische Staatsführung für eine Verfassung nach deutschen Vorbildern entschieden hat. Im zweiten und dritten Teil, dem Kern der Arbeit, werden die Staats- und Verfassungsauffassungen der vier wesentlichen deutschen Berater dargestellt: Rudolf von Gneist und Lorenz von Stein, bei denen sich Itō Hirobumi Rat in Berlin bzw. Wien suchte, sowie Hermann Roesler und Albert Mosse, die beide als Rechtsberater der japanischen Regierung an der Ausarbeitung der Verfassung vor Ort beteiligt waren. Der vierte Teil stellt dann das Ergebnis vor, also die Meiji-Verfassung und die Verfassungswirklichkeit. Es folgt ein Anhang, der u.a. Roeslers Verfassungsentwurf, den Text der Meiji-Verfassung, ein 20seitiges Literaturverzeichnis und ein Glossar der japanischen Namen und Ausdrücke enthält.

Bei von Gneist und von Lorenz, deren Werk zu umfangreich ist, als daß es auf ein paar Seiten zusammengefaßt werden könnte, beschränkt sich die Autorin auf eine Darstellung der Vorlesungs-/Gesprächsinhalte, wie sie den japanischen Gästen übermittelt worden waren. Es waren systematische Darstellungen der jeweiligen Staats- und Gesellschaftstheorien der beiden Koryphäen, die beide aber ihre Darlegungen in Hinblick auf ihre japanischen Adressaten formuliert hatten.

Bei Mosse, der vor seiner Berufung nach Japan Rechtspraktiker (Richter) war und kein geschlossenes wissenschaftliches Werk vorzuweisen hatte, arbeitet die Verfasserin das Verfassungskonzept aufgrund seiner Gutachten heraus.

Bei Roesler stellt die Verfasserin natürlich ebenfalls die Rechtsgutachten und Ratschläge für die japanische Staatsführung vor. Bei diesem Wissenschaftler gibt sie aber zusätzlich noch einen Überblick über seine einschlägigen Auffassungen, wie sie sich aus seinen zahlreichen früheren Veröffentlichungen (Roesler war 17 Jahre Professor in Rostock gewesen) ergeben.

Der Grund für diese Sonderbehandlung ist nicht ganz einzusehen. Wie dem Buch von Frau Ando zu entnehmen ist, war Roesler keineswegs der Wunschkandidat der japanischen Regierung gewesen. Aoki Shūzō, der mit der Suche beauftragte Gesandte in Berlin, hat zwei Jahre gebraucht und acht Absagen erhalten, bevor er 1878 endlich mit Roesler einen Vertrag abschließen konnte (S.81f.). Und da zudem Roesler noch 1881 der einzige deutsche Rechtsberater der japanischen Regierung war, „kann in Bezug auf seinen Beitrag zur Gestaltung der Meiji-Verfassung weder von einer gezielten Wahl noch von der Berücksichtigung seiner politischen Einstellung durch die japanische Regierung gesprochen werden“ (S.86). Wozu also eine Darstellung seiner in Deutschland vertretenen Lehren? Seine Gutachten und Stellungnahmen für die japanische Regierung sind aussagekräftig genug.

Andererseits ist aber natürlich zuzugeben, daß ein Verzicht auf die Darstellung des früheren Roesler einen Verlust bedeutet hätte. Denn Roesler ist zu Unrecht weitgehend in Vergessenheit geraten – und diese Lage zu ändern, reichen die Bücher von Johannes Siemes – so verdienstvoll sie auch waren – nicht aus. Und gelegentlich nötigt Roesler dem Leser auch ein leichtes Lächeln ab, mal mokant, mal versonnen. So wenn er 1872, sechs Jahre vor seiner Übersiedlung nach Japan, in einer wissenschaftlichen Abhandlung behauptet: „... Daher sind auch nur die christlichen Völker zu wahrhafter Civilisation berufen“ (direktes Zitat, S. 89). Oder ein paar Jahre später, in einer Stellungnahme für die japanische Regierung, in der er dafür plädiert, nur Grundeigentümern das Wahlrecht zu gewähren: „Die öffentlichen Interessen gerecht und zuverlässig zu vertreten, könnten nur Eigentümer eines festen Besitzes wie Grund und Boden und nicht etwa die Gelehrten, deren Wissen auf oft fehlerhaften und stets sich verändernden Theorien beruhe“ (indirektes Zitat, S. 138). Ein

solch klares Bewußtsein von den Schwächen der eigenen Zunft ist immer erfrischend.

An dieser Stelle sei nun auch mitgeteilt, was eingangs, um den Leser dieser Rezension nicht vom Weiterlesen abzuhalten, verschwiegen wurde: Es handelt sich bei dem Buch um die Doktorarbeit von Frau Ando. Die Arbeit wendet sich also – bei aller Klarheit der Sprache, die oben hervorgehoben wurde – an den Fachmann. Kenntnis der „organischen Staatsauffassung“ (S. 115) oder des „preußischen Verfassungskonflikts“ (S. 141) werden da genauso vorausgesetzt wie die der „fünf Beziehungen“ (S. 202) im Konfuzianismus.

Ein weiterer als bekannt vorausgesetzter und deshalb nicht erläuterter Fachausdruck ist das „monarchische Prinzip“. Mir war dieser Begriff zwar durchaus vertraut, aber ich habe ihn „natürlich“ bei Georg Jellinek („Allgemeine Staatslehre“) kennengelernt, während sich Frau Ando, wie ich auf persönliche Nachfrage erfuhr, „natürlich“ auf Friedrich Julius Stahl beruft. Da die Auffassungen der beiden Autoren etwas voneinander abweichen, und da Frau Ando den Begriff recht häufig gebraucht, fühlte ich mich bei der Lektüre öfters zu Widerspruch herausgefordert. Eine kurze Anmerkung hätte das Problem gar nicht erst aufkommen lassen. Aber eben: Wer denkt schon an Erklärungen, wenn ein Begriff Allgemeingut zu sein scheint?

Derlei Kritik ist etwas kleinlich, wenn man seinen Blick auf die positiven Ergebnisse der Arbeit richtet. Das wichtigste: Frau Ando stellt unmißverständlich klar, daß man keineswegs von einer „blinden Adaption alles Deutschen durch die Japaner“ (S. 14) sprechen könne, und zwar schon deswegen nicht, weil es „die“ deutsche Staatslehre gar nicht gab, die die Japaner einfach hätten übernehmen können (S. 14, 219) – es gab eine Vielzahl deutscher konstitutioneller Lehrmeinungen. Der Wert, den die Erörterungen Rudolf von Gneists und Lorenz von Steins für Itō hatten, lag „in erster Linie in der Bestätigung der Grundausrichtung sowie in der Bestätigung der bereits von Inoue aufgestellten Verfassungsrichtlinien durch deutsche Fachautoritäten“ (S. 204). In anderen Worten, die Japaner haben sich das aus den deutschen (wie auch aus den anderen) Vorbildern ausgesucht, was ihren eigenen Bedürfnissen und Wünschen entsprach.

Dies kommt besonders klar darin zum Ausdruck, daß schon 1881, also ein knappes Jahr, bevor Itō Hirobumi zur Vorbereitung der Verfassung nach Europa entsandt wurde, die Grundzüge der Verfassung bereits vorlagen (auf S. 56 f. aufgelistet). Inoue Kowashi hatte für seinen Chef, Iwakura Tomomi, eine Liste von 18 Punkten ausgearbeitet, die dieser sich zu eigen machte und Itō mit auf den Weg gab. Die Entscheidung für eine oktroyierte Verfassung stand 1881 bereits genauso fest wie der separate Erlaß eines gleichrangigen Kaiserlichen Hausgesetzes und die diversen Prerogative des Kaisers.

Das markanteste Beispiel für die Übereinstimmung von westlichem Rat und japanischen Vorstellungen sind Vorschläge zur finanziellen Stärkung des Kaiserhauses. Im Herbst 1882 macht von Stein „die Japaner auf die Wichtigkeit unabhängiger Einnahmequellen des Kaiserhauses aufmerksam“ (S. 70). Schon im Februar desselben Jahres aber hatte Iwakura Tomomi in einer Denkschrift an die japanische Regierung gefordert, das Kaiserhaus finanziell soweit zu stärken, daß es im Notfall die Kosten für Heer und Marine bestreiten könne. Es nimmt nicht Wunder, daß die japanische Staatsführung dem Rat Lorenz von Steins folgte – wenn auch nicht in dem von Iwakura geforderten Ausmaß.

Junko Ando ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Ostasien-Institut, Lehrstuhl modernes Japan, der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, und z.Zt. wissenschaftliche Mitarbeiterin am Deutschen Institut für Japanstudien, Tokyo. Sie hat die Deutsche Schule Tokyo abgeschlossen und in Deutschland Geschichte studiert. Wie ich auf persönliche Anfrage erfuhr, ist das Japanische ihre Muttersprache, Deutsch ihre „Zweitmuttersprache“. Frau Ando bringt damit ideale Voraussetzungen für die Bewältigung eines derart aufwendigen Themas mit. Denn abgesehen von der Schwierigkeit der Materie, auf einer ganz praktischen Ebene: Frau Ando mußte im Deutschen wie im Japanischen ein großes Quantum anspruchsvoller, sprachlich schwieriger Texte bewältigen. Zwischen den Buchdeckeln dieses schlanken Bandes steckt eine riesige Arbeit.

Ich möchte das Buch jedem empfehlen, der sich für den japanischen Staat und/oder für Fragen der transkulturellen Rechtsrezeption interessiert. Ganz besonders möchte ich es aber Doktoranden der Japanologie – und darüber

hinaus aller anderen geistes- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen – als Vorbild anempfehlen. Es ist eine dicht geschriebene, kompakte Darstellung eines anspruchsvollen Themas auf hohem wissenschaftlichen Niveau, inhaltsreich, interessant, und dabei von einer mustergültigen Klarheit und Verständlichkeit.

Ernst Lokowandt